

# Allgemeine Bedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen an das Netz der Allgemeinen Versorgung (ABE)

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Energieversorgung Halle Netz GmbH nachstehend Netzbetreiber genannt erstellt und unterhält das Elektrizitätsversorgungsnetz und die miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Aufnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.
- 1.2. In diesen Allgemeinen Bedingungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Anbindung von elektrischen Anlagen des Anlagenbetreibers an das Netz des Netzbetreibers, die Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie sowie deren Vergütung und die hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich Betriebssicherheit, Zustand von Anlagen, Zugang zu Anlagen sowie Pflichten zur gegenseitigen Rücksichtnahme beschrieben. Diese gelten, solange keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer/ Anlagenbetreiber getroffen werden.
- 1.3. Die Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschluss-nutzungsverhältnisses.
- 1.4. Auf die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwiesenen technischen Vorschriften und Regeln sowie Druckschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für die Vertragspartner verbindlich. Die Dokumente können angefordert oder im Internet unter www.netzhalle.de eingesehen werden.

## 2. Begriffe

#### 2.1 Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber sind Anschlussnutzer, die unabhängig vom Eigentum auf eigenes wirtschaftliches Risiko eine an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers angeschlossene Erzeugungsanlage parallel zum Netz des Netzbetreibers betreiben und elektrische Energie in das Netz des Netzbetreibers einspeisen können.

# 2.2. Eigenversorgung

Eigenversorgung ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.

#### 2.3 Einspeisekapazität

Einspeisekapazität der Erzeugungsanlage(n) ist die elektrische Leistung, welche bei bestimmungsgemäßem Betrieb maximal eingespeist werden kann oder die zugesicherte maximale Einspeisescheinleistung an der Übergabestelle unter Einhaltung des vorgegebenen cos φ.

Der Anlagenbetreiber hat einen Anspruch auf eine Einspeisung in Höhe der vereinbarten Einspeiseleistung. Rechtzeitig, bevor die eingespeiste elektrische Leistung die vereinbarte Einspeiseleistung überschreitet, teilt der Anlagenbetreiber die neue elektrische Einspeiseleistung dem Netzbetreiber mit. Bei planmäßiger Erhöhung bzw. bei mehrfacher Überschreitung der Einspeiseleistung sind neue vertragliche Vereinbarungen notwendig, da gegebenenfalls Maßnahmen zur Anschlussverstärkung notwendig werden und eine Anpassung des Netzanschlussvertrags erforderlich wird.

# 2.4 Erzeugungsanlage (EZA)

Die EZA ist ein Teil der elektrischen Anlage nach § 13 NAV. Sie umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel nach der Übergabestelle in Richtung Generator und dient zur Erzeugung von Elektroenergie, unabhängig vom eingesetzten Energieträger. Auch Speicheranlagen gelten während der Ausspeicherung elektrischer Energie als Erzeugungsanlagen im Sinne dieses Dokumentes.

# 2.5 Netzanschlussverhältnis

Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Elektrizitätsverteilernetz der Netzhalle. Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss von Netzhalle zu Stande.

# **Technische Vorgaben**

## 3. Technische Vorschriften und Regeln

- 3.1 Es gelten die technischen und gesetzlichen Vorgaben nach den allgemein gültigen Technischen Anschlussregeln, insbesondere
  - 3.1.1. VDE-AR-N 4100, 4105, 4110,
  - 3.1.2. "Technische Anschlussbedingungen TAB",
  - 3.1.3. "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)",
  - 3.1.4. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG),
  - 3.1.5. Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz MsbG),
  - 3.1.6. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, insbesondere
  - 3.1.6.1. "Technische Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Strom",
  - 3.1.6.2. "Technische Mindestanforderungen (TMA) für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz der Energieversorgung Halle Netz GmbH",
  - 3.1.6.3. "Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung".
  - 3.1.6.4. "Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss Strom Entnahme)",
  - 3.1.6.5. "Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss Strom Entnahme und Einspeisung)"
    - 3.2. EZA sind unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften so zu errichten und zu betreiben, dass sie für den Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers geeignet sind.
    - 3.3. Für Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Er hat alle zutreffenden gesetzlichen und technischen Bedingungen einzuhalten.
- 3.2 EZA sind unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften so zu errichten und zu betreiben, dass sie für den Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers geeignet sind.
- 3.3 Für Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Er hat alle zutreffenden gesetzlichen und technischen Bedingungen einzuhalten. Für Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Er hat alle zutreffenden gesetzlichen und technischen Bedingungen einzuhalten.

## 4. Netzrückwirkungen

- 4.1 Der Anlagenbetreiber wird die ans Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen so errichten und betreiben, dass von diesen keine Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers verursacht werden.
- 4.2 Bei Schäden durch unzulässige Netzrückwirkungen stellt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die ihm zur Verfügung stehenden Informationen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten bereit.

#### 5. Netzanschluss, Parallelbetrieb der EZA mit dem Netz des Netzbetreibers

- 5.1 Der Anlagenbetreiber errichtet und betreibt eine Erzeugungsanlage, die am Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist und im Parallelbetrieb betrieben wird. Der Anschluss umfasst alle technischen Anlagen und Einrichtungen zur Aufnahme der Elektroenergie in das Netz des Netzbetreibers.
- 5.2 Der Anschluss kann nach Auftragserteilung nur vorbehaltlich aller privaten und öffentlich-rechtlichen Zustimmungen sowie den erforderlichen Voraussetzungen in baulicher und technischer Hinsicht erfolgen.
- 5.3 Die Außerbetriebnahme einer elektrischen Anlage ist dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Dafür ist das im Internet veröffentlichte Formular "Änderungsanzeige Erzeugungsanlagen allgemein" des Netzbetreibers zu verwenden.

# 6. Betrieb der EZA

- 6.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den technischen Anforderungen des Netzbetreibers sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine Erzeugungsanlage in dem für ihn erforderlichen Umfang vor Auswirkungen von Störungen im Netz der öffentlichen Versorgung, z.B. Netzausfällen, Überspannungen, Kurzschlüssen, Kurzunterbrechungen usw. zu schützen.

- 6.3 Die Einspeisung des in der Solaranlage erzeugten Stroms in das Netz des Netzbetreibers erfolgt bei Anschluss an das Niederspannungsnetz in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 15.000/20.000 Volt, jeweils mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.
- 6.4 Der Verknüpfungspunkt für die Solaranlage mit dem Netz, und damit der Ort der Übergabe des eingespeisten Stroms in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, ergibt sich aus dem EEG.
- 6.5 Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Solaranlage mit dem Netz des Netzbetreibers an dem Verknüpfungspunkt verbinden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Solaranlage über den Verknüpfungspunkt an sein Niederspannungsnetz anzuschließen.
- 6.6 Der Verknüpfungspunkt im Sinne von 6.4. ist zugleich die Eigentumsgrenze für den eingespeisten Strom.
- 6.7 Der Anlagenbetreiber wird alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instandsetzen, ändern und erneuern.
- 6.8 Notwendige Einstellungen an den Schutzrelais erfolgen in Verantwortung des Anlagenbetreibers nach Vorgabe des Netzbetreibers. Mit der Inbetriebnahme der Anlage ist die Funktionstüchtigkeit des Netz- und Anlagenschutzes (NA-Schutz) zu dokumentieren und das Prüfprotokoll ist dem Netzbetreiber zu übergeben.
- 6.9 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Erzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben, z.B. bei Änderung der Scheinleistung der Erzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen, vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Soweit hierdurch der Netzbetreiber seine Anlage ändern oder erweitern muss, trägt der Anlagenbetreiber die Kosten.
- 6.10 Die Begrenzung der Einspeisekapazität auf die vom Netzbetreiber festgelegte Höhe (maximal zulässige Einspeiseleistung) ist durch den Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Bei Überschreitung der vom Netzbetreiber festgelegten Einspeisekapazität der Erzeugungsanlage ist dieser berechtigt, die Anlage vom Netz zu trennen. Zur Überprüfung der Einspeisekapazität behält sich der Netzbetreiber den Einbau einer automatischen Leistungsüberwachung vor.
- 6.11 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Erzeugungsanlagen zur verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.
- 6.12 Der Anlagenbetreiber stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die vereinbarte Wirkleistung der Erzeugungsanlage nicht überschritten wird.
- 6.13 Der Anlagenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den elektrischen Zuführungseinrichtungen oder der Erzeugungsanlage.
- 6.14 Netzersatzanlagen sind gemäß ihrer Bestimmung zu betreiben. Ein Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsverteilernetz ist in der Regel nur kurzfristig zu Zwecken des Probebetriebs zulässig. Begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.
- 6.15 Der Netzbetreiber kann die Kosten für die Abnahme einer Erzeugungsanlage zur Inbetriebsetzung in Rechnung stellen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

## 7. Messstellenbetrieb

- 7.1 Der Messstellenbetrieb ist im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelt. Weitere Maßgaben zum Messstellenbetrieb von Erzeugungsanlagen sind im EEG (u. a. § 10a, § 21 EG 2023) und im KWKG (u. a. § 14) definiert. Darüber hinaus gelten weiteren Gesetze und Verordnungen (u. a. Mess- und Eichgesetz) sowie VDE-Anwendungsregeln.
- 7.2 Der Netzbetreiber hat gemäß § 8 Nr. 2 MsbG "Technische Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Strom" auf seiner Internetseite veröffentlicht. In diesem Dokument werden ergänzend zu Gesetzen und Verordnungen sachlich gerechtfertigte und diskriminierungsfreie Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb gestellt.
- 7.3 Der Messstellenbetrieb von Erzeugungsanlagen umfasst insbesondere notwendige Messeinrichtungen zur Messung (sowie ggf. die nachfolgende Berechnung von Energiemengen aus Messwerten), Ermittlung und gegebenenfalls Abrechnung von
  - Erzeugung (u. a. Zuschlag KWK-Strom),
  - · Netzeinspeisung,
  - Eigenversorgung,
  - · Lieferung an Dritte,
  - Mieterstromzuschlag,
  - · vermiedenen Netzentgelten

durch den Netzbetreiber.

- 7.4 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Anlagenbetreiber anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anlagenbetreibers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anlagenbetreiber zu tragen.
- 7.5 Der Anlagenbetreiber stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zählerschrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.
- 7.6 Der Anlagenbetreiber hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 7.7 Wenn, z. B. bei Mittelspannungsnetzanschlüssen, Messstellen nicht mit vertretbarem Aufwand am Netzverknüpfungspunkt realisiert werden können, kann zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber eine abweichende Messstelle in der Niederspannung vereinbart werden. In diesem Fall korrigiert der Netzbetreiber die gemessenen Energiemengen gemäß Ziffer 11.2.
- 7.8 Bei Summierung bzw. Summendifferenzmessung mehrerer Messstellen, wie z.B. bei kaufmännisch bilanzieller Weitergabe (§ 11 Abs. 2 EEG 2023) sind gemäß VDE-AR-N4400 Absatz 5.3.2 an allen Messstellen identische Messverfahren anzuwenden, damit der Netzbetreiber physikalisch in der Kundenanlage verbrauchte Einspeisemengen auf die Netznutzung der Lastgangmessung addieren kann.

# Abnahme und Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie

## 8. Grundlagen Abnahme und Vergütung

- 8.1 Der Netzbetreiber ist zur Abnahme und Vergütung von Einspeisemengen verpflichtet, soweit dafür eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage besteht.
- 8.2 Der Anlagenbetreiber hat als Voraussetzung für die Abnahme und Vergütung die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Nachweise gegenüber dem Netzbetreiber zu erbringen. Dies gilt insbesondere vor Inbetriebsetzung und bei Änderungen der Erzeugungsanlage.
- 8.3 Sofern die gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsvoraussetzungen vorübergehend nicht vorliegen oder wegfallen, ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Sofern neben der Stromeinspeisung auch eine Eigenversorgung stattfindet, ist der Anlagenbetreiber für die Installation der für die Erfassung der Eigenversorgung erforderlichen Messeinrichtungen sowie für deren Betrieb und die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verantwortlich und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.
- 8.5 In Fällen der Unterbrechung gemäß den "technischen Vorgaben" (Ziffern 3 bis 7) der ABE ruht die Abnahmeverpflichtung.

## 9. Abnahme und Vergütung nach EEG

- 9.1 Der Netzbetreiber vergütet abgenommene Energiemengen aus erneuerbaren Energien gemäß dem EEG.
- 9.2 Der Anlagenbetreiber weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Mindestvergütungen aufgestellten Voraussetzungen entspricht. Der Nachweis wird vor Inbetriebnahme und danach gemäß EEG erbracht.
- 9.3 Im Fall der sonstigen Direktvermarktung erhält der Anlagenbetreiber für diese Energiemengen eine Vergütung für vermiedene Netzentgelte nach den im Internet veröffentlichten Preisen für Netzentgelte, sofern ein Anspruch nach § 18 StromNEV besteht.

# 10. Abnahme und Vergütung nach KWK-Gesetz

10.1 Der Netzbetreiber vergütet abgenommene KWK-Strommengen sowie nicht eingespeiste KWK-Strommengen gemäß dem KWKG. Der Anlagenbetreiber hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen, z. B. Nachweise der Anmeldung/Zulassung bei der BAFA, Einbau von Messeinrichtungen.

Danach setzt sich die Vergütung für KWK-Strom zusammen aus:

- Vergütung für die eingespeiste Arbeit
- vermiedenem Netzentgelt
- Zuschlag nach dem KWKG
- 10.2 Für KWK-Strom, der nicht in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, ist nur der KWK-Zuschlag zu vergüten.
- 10.3 Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für den gesamten eingespeisten Strom einen Arbeitspreis. Die Höhe der Vergütung der eingespeisten Arbeit bemisst sich nach dem üblichen Preis für dezentral eingespeisten Strom.

- 10.4 Als üblicher Preis gilt der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete durchschnittliche Preis in Cent/kWh für Phelix Base (Tag) an der Strombörse EEX, Leipzig, im jeweils vorangegangenen Quartal.
- 10.5 Die Mitteilung des jeweils gültigen Preises erfolgt über die Abrechnung.
- 10.6 Die eingespeiste Arbeit wird nicht vergütet, wenn die KWK-Anlage dem Bilanzkreis des Anlagenbetreibers oder eines Dritten zugeordnet ist.
- 10.7 Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für den gesamten eingespeisten Strom das aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die Anlage vermiedene Netzentgelt, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom oder um sonstigen Strom handelt. Maßgebend für die Berechnung sind die jeweils gültigen veröffentlichten Netzentgelte des Netzbetreibers für hohe Benutzungsdauern der jeweiligen Umspannebene, die durch die dezentrale Einspeisung entlastet wird.
- 10.8 Die Feststellung der aus der Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers.

#### 11. Abrechnung von Vergütungen nach EEG und KWKG

11.1 Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Abrechnung für von dem Netzbetreiber abgenommene Einspeisemenge erfolgt auf der Basis der Zähldaten und unter Berücksichtigung ungemessener Verluste für Anlagen mit Leistungsmessung (i.d.R. Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 Kilowatt) in der Regel monatlich und für Anlagen ohne Leistungsmessung (i.d.R. Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 Kilowatt) unterjährig in Form von Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahresschlussabrechnung möglichst gering ist. Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Anlagenbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegende Zählerstände werden geschätzt.

Einspeisevergütungen, Boni und Preise für Leistungen des Netzbetreibers, soweit unbestritten, werden saldiert. Auf die Vergütung nach EEG und KWKG wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.

- 11.2 Wenn die Messstelle nicht dem Netzverknüpfungspunkt entspricht, korrigiert der Netzbetreiber gemessene Energiemengen diskriminierungsfrei mit Korrekturfaktoren. Als Ausgleich für die in der Eigenerzeugungsanlage von der Messeinrichtung nicht erfassten Verluste gilt als eingespeiste und damit vom Netzbetreiber zu vergütende Menge die um 3,25 vom Hundert verminderte gemessene Menge.
- 11.3 Vergütungszahlungen werden grundsätzlich im Gutschriftenverfahren durch den Netzbetreiber vorgenommen. Voraussetzung ist die Erklärung des Anlagenbetreibers auf dem im Internet veröffentlichten energieträgerspezifischen Formularen des Netzbetreibers
  - "Datenblatt förderungsrelevante Angaben und Erklärung zur Vergütungszahlung für Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)"
  - "Datenblatt förderungsrelevante Angaben und Erklärung zur Vergütungszahlung für sonstige Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)"
  - "Datenblatt förderungsrelevante Angaben und Erklärung zur Vergütungszahlung für KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)"
- 11.4 Die Gutschrift bzw. Jahresendabrechnung erfolgen in der Regel zum 15. des Folgemonats, sofern dem Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Nachweise rechtzeitig vorliegen.
- 11.5 Sofern der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr abweicht, werden die Einspeisemengen zum Ende des Kalenderjahres geeignet abgegrenzt.
- 11.6 Hat der Anlagenbetreiber Gutschriften erhalten, obwohl die erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, ist er zur sofortigen Information und Rückzahlung verpflichtet.

## 12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.
- 12.2 Zur Zahlung wird der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungs-legung aufgefordert.
- 12.3 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto vom Netzbetreiber.
- 12.4 Bei verspätetem Zahlungseingang des Restbetrages ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen zu verlangen.

12.5 Ist der Anlagenbetreiber Verbraucher, so hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen. Ist die der Anlagenbetreiber Unternehmer, hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich der Netzbetreiber vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

# Sonstige Bestimmungen

## 13. Zutrittsrecht, Grundstücksmitbenutzung

- 13.1 Die Grundstücksnutzung erfolgt auf Grundlage von § 12 NAV.
- 13.2 Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen, besteht das Recht zum jederzeitigen Zutritt.
- 13.3 Der Anlagenbetreiber erkennt das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf seinem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Anlageteilen des Netzbetreibers an. Sollten diese auf Veranlassung des Anlagenbetreibers geändert werden müssen, trägt dieser die Änderungskosten, soweit die Anlagenteile ausschließlich der Lieferung und/ oder dem Bezug elektrischer Energie dienen.
- 13.4 Der Anlagenbetreiber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anlagenbetreiber oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss eine Benachrichtigung vor dem Betretungstermin erfolgen. Es ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 NAV nicht erforderlich.
- 13.5 Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks haben sich der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber rechtzeitig zu verständigen.
- 13.6 Soweit der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber erbracht wird, ist vom Anlagenbetreiber abzusichern, dass für den Netzbetreiber stets ungehinderter Zugang zur kundeneigenen Übergabeanlage für Zählerablesungen, Betrieb (Wartung und Instandhaltung) und eventuelle Störungsbeseitigung des Zählers auch bei abgeschlossenem Betriebsgelände gegeben ist. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 13.7 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis (Eigentümererklärung als Anlage des Netzanschlussvertrages) einverstanden erklärt.

# 14. Haftung, Freistellung, Mitteilungspflichten, Höhere Gewalt

- 14.1 Für Schäden, die der Anlagenbetreiber durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen und Netzrückwirkungen, erleidet, haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach nur gemäß den in § 18 NAV genannten Haftungsgrenzen.
- 14.2 Der Anlagenbetreiber stellt den Netzbetreiber von den Ansprüchen Dritter in den Haftungsgrenzen des § 18 NAV frei, die diesen Dritten dadurch entstehen, dass der Anlagenbetreiber Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Netzrück-wirkungen in der Elektrizitätsbelieferung verursacht, die bei diesen Dritten, welche ebenfalls aus dem Netz des Netzbetreibers versorgt werden, Schäden hervorrufen.
- 14.3 Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung zurückzuführen sind, haften der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber einander nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Regeln und Pflichten der Allgemeinen Bedingungen. Die Haftung ist dabei der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle von Personenschäden.
- 14.4 Schäden an der elektrischen Anlage hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Für Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers, die aus der Beschädigung der elektrischen Anlage resultieren, haftet der Anlagenbetreiber.
- 14.5 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, seine Abnahmepflicht- und Pflicht zur Zahlung zu erfüllen, so ist der Netzbetreiber von der Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

- 14.6 Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.
- 14.7 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

# 15. Änderung der Stammdaten

- 15.1 Ändern sich die Stammdaten des Anlagenbetreibers, hat dies der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.
- 15.2 Dasselbe gilt bei einer Stilllegung der Anlage.
- 15.3 Das entsprechende Formular "Änderungsanzeige Erzeugungsanlagen allgemein" ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

#### 16. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 16.1 Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber werden die zur Abwicklung und Durchführung ihrer Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten und Informationen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln.
- 16.2 Es gilt die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers, welche im Internet veröffentlicht ist.

#### 17. Wirtschaftlichkeitsklausel

- 17.1 Alle Regelungen und Pflichten dieser Allgemeinen Bedingungen haben die bei ihrer Erstellung herrschenden wirtschaftlichen, insbesondere die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- 17.2 Ändern sich die wirtschaftlichen, insbesondere die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Erstellung der Allgemeinen Bedingungen vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Einhaltung der darin aufgeführten Punkte nicht mehr zumutbar ist, so werden die Allgemeinen Bedingungen den geänderten Verhältnissen angepasst.

#### 18. Rechtsnachfolge

- 18.1 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers/-nutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 18.2 Anschlussnehmer/-nutzer können, mit Zustimmung des Netzbetreibers, die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschluss und/oder Anschlussnutzungsverhältnis auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Netzanschluss und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erfüllen zu können. Für bis dahin begründete und bestehende Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer/-nutzer berechtigt und verpflichtet.
- 18.3 Der bisherige Anschlussnehmer/-nutzer hat den Eigentümerwechsel der elektrischen Anlage und den neuen Anschlussnehmer/-nutzer dem Netzbetreiber umgehend mitzuteilen. Dafür ist das im Internet des Netzbetreibers veröffentlichte Formular "Änderungsanzeige Erzeugungsanlagen Betreiberwechsel" zu verwenden. Der Netzbetreiber bestätigt dem Anschlussnehmer/-nutzer den Vertragsübergang.
- 18.4 Sowohl der Netzbetreiber als auch der Anschlussnehmer/-nutzer kann die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Bedingungen auf einen Dritten übertragen, wenn der Dritte die Pflichten aus diesen Allgemeinen Bedingungen dem anderen Partner gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und hinreichende Sicherheiten für die Erfüllung der aufgeführten Pflichten bietet.

#### 19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, bilden die Regeln und Pflichten dieser Allgemeinen Bedingungen die Grundlage für die gegenseitige Beziehung zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, dem Netzbetreiber einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen
- 19.2 Der Netzbetreiber ist in Fällen von wiederholten Zuwiderhandlungen des Anlagenbetreibers gegen die in diesen Allgemeinen Bedingungen festgehaltenen Regeln und Pflichten berechtigt, das Netzanschlussverhältnis zu kündigen, sofern diese Zuwiderhandlungen eine unmittelbare Gefahr für die Netzsicherheit darstellen oder Störungen bzw. störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder anderer Anschlussnehmer verursachen.
- 19.3 Sofern die ABE Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.netzhalle.de eingestellt.

- 19.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 19.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss- und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen ABE. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.
- 19.6 Die ABE beruht auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass dem Netzbetreiber und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.
- 19.7 Sollten einzelne Bestimmungen der ABE einschließlich ihrer Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- 19.8 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese ABE unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Verordnungen zu ändern. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt wirksam und damit Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und/ oder Anschlussnutzungsverhältnisses. Sofern die ABE Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.netzhalle.de eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 19.9 Die aus diesen Allgemeinen Bedingungen resultierenden Pflichten enden für beide Parteien mit Stilllegung der Erzeugungsanlage und/ oder der Trennung der Anschlussstelle vom Netz des Netzbetreibers.